



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen St. Nicolaiheim e.V. Er hat seinen Sitz in Kappeln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., Kanalufer 48 in 24768 Rendsburg.
Jegliches Handeln ist vom Leitbild des Vereins bestimmt und beruht auf dem humanistisch, christlichen Menschenbild der evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist im Sinne diakonischer Arbeit die Förderung der Jugend- und Behindertenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines heilpädagogischen Kinderheimes mit ambulanten Betreuungsangeboten, Einrichtungen für Schwerst- und Mehrfachbehinderte, einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung einer anerkannten Werkstatt für behinderte und psychisch behinderte Menschen gemäß 142 SGB IX, Wohnstätten und ambulante Betreuungsangebote für behinderte Menschen, Inklusionsprojekte sowie Zurverfügungstellung von Wohnraum für hilfsbedürftige Personen i.S. des § 53 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Satzungszwecke kann der Vorstand beschließen, soweit es sich hierbei um diakonische Aufgaben und damit um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Aufnahme. Die Zahl der Mitglieder ist auf 25 begrenzt. Neue Mitglieder können jeweils nur dann aufgenommen werden, wenn innerhalb dieser Begrenzung ein Platz frei wird. Mitarbeiter, die in den Einrichtungen des Vereins tätig sind, können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung nach schriftlichem Antrag.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Kalenderjahr.



§ 9

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie wählt den Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar im Wechsel von jeweils 2 Jahren:

- a) der Vorsitzende sowie der erste, der dritte und der fünfte Beisitzer
- b) der stellvertretende Vorsitzende sowie der zweite und vierte Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die geprüften Jahresabrechnungen entgegen und erteilt die Entlastung.
3. Sie nimmt den vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Jahresbericht entgegen. Sie entscheidet über die Änderung der Satzung und über die etwaige Auflösung des Vereins unter Beachtung des § 13.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern.



Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung obliegt allein dem Vorstand.

§ 12

Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder zwei Personen besteht. Die Geschäftsführer sind neben dem Vorstand Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins, sofern nicht die Beschlussfassung hierüber ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist.

Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken
2. Aufnahme von Darlehn und Übernahme von Bürgschaften
3. die Wirtschaftspläne
4. die Investitionspläne

In Eilfällen kann die Genehmigung des Vorstandes durch die Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt werden. Hierüber ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 13

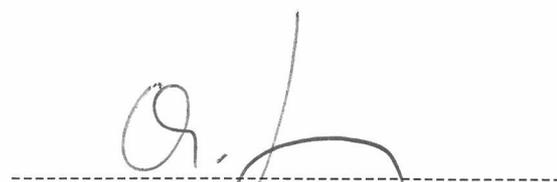
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., Kanalufer 48, 24376 Rendsburg. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kappeln, 04. Juni 2021



- Johannes Jensen -
(1. Vorsitzender)



- Dr. Christian Lang -
(2. Vorsitzender)